

RICH AKTIENGESELLSCHAFT
MÜNCHEN
ISIN DE 000A0Q9LA4
WERTPAPIERKENNNUMMER A0Q9LA

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
Am Freitag, den 11. August 2023, um 12:30 Uhr
in den Räumen der
Gesellschaft
Leopoldstraße 83
80802 München

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zu der
ordentlichen Hauptversammlung
am Freitag, den 11. August 2023, um 12:30 Uhr
in den Räumen der Gesellschaft, Leopoldstraße 83, 80802 München.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 für das Geschäftsjahr 2022, sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 gebilligt und damit festgestellt. Somit entfällt eine Feststellung durch die Hauptversammlung. Der Jahresabschluss und der Bericht des Aufsichtsrats sind der Hauptversammlung zugänglich zu machen, ohne dass es einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf.

2. Entlastung des Mitglieds des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem einzigen Mitglied des Vorstands, das im Geschäftsjahr 2022 amtiert hat, für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, die im Geschäftsjahr 2022 amtiert haben, für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jedes Geschäftsjahr eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, über deren Höhe die Hauptversammlung entscheidet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Höhe der den Mitgliedern des Aufsichtsrats gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zu gewährenden jährlichen Vergütung beträgt für das Geschäftsjahr 2022 2.926,00 € brutto, entspricht netto 2.000,00 €. Der Vorsitzende erhält 4.000,00 € netto (der Brutto-Betrag entfällt wegen nicht abzuführender Quellensteuer), der Stellvertreter 4.389,00 € brutto, entspricht 3.000,00 € netto.

5. Wahl des Aufsichtsrats

Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, am 11.08.2023, endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder. Daher ist eine Neuwahl erforderlich. Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1, § 101 Abs. 1 Aktiengesetz, sowie § 11 der Satzung der RICH AG aus drei Mitgliedern zusammen. Punktgemäß § 11 Abs. 2 der Satzung werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erwählt, die über ihre Entlastung für das Viertelgeschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Personen als Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen:

Frau Elisabeth Aloys, Pensionistin, Ischgl, Österreich

Herrn Marvin Aloys, Musikmanager, München, Deutschland

Frau Saskia Jehle, VAR Assistentin, München, Deutschland

Bei den vorgeschlagenen Kandidaten liegen keine Hinderungsgründe im Sinne des § 100 Aktiengesetz vor. Keiner der Kandidaten ist Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das ist der **20.Juli 2023, 00:00 Uhr** (Nachweisstichtag), zu beziehen und ist in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) zu erbringen. Ein entsprechender Nachweis über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut ist ausreichend. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung (wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist), also spätestens am **04.August 2023, 24:00 Uhr** unter der folgenden Adresse zugehen:

RICH Aktiengesellschaft
Leopoldstr. 83
80802 München
Fax: + 49 (0)89 2323726899

E-Mail: customercare@richprosecco.com

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben für den Umfang und die Ausübung des gesetzlichen Teilnahme- und Stimmrechts keine Bedeutung. Aktionäre, die erst nach dem Record Date Aktien an der Gesellschaft erworben haben, können nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind im Verhältnis zur Gesellschaft auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Teilweise Veräußerungen und Hinzuerwerbe nach dem Nachweisstichtag haben keinen Einfluss auf den Umfang des Stimmrechts. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Stimmrechtsvertretung

Zur Teilnahme berechnigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte, insbesondere ihres Teilnahmerechts und ihres Stimmrechts, durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch eine Aktionärsvereinigung, ein Kreditinstitut oder eine andere Person ihrer Wahl, vertreten lassen.

Wir weisen darauf hin, dass auch bei einer Bevollmächtigung eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich sind. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere mit diesen gemäß § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht in Textform gegenüber der RICH Aktiengesellschaft oder in Textform unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen. Die gleiche Form gilt für den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft.

Für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen mit diesen durch die aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Institution oder Person gelten die besonderen Bestimmungen des § 135 AktG, die u.a. verlangen, dass die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten ist. Wir bitten daher die Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere mit diesen gemäß § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigen wollen, die möglicherweise zu beachtenden Besonderheiten bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen.

Die Erteilung, der Nachweis oder der Widerruf kann an die oben für die Anmeldung benannte Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer übersandt werden. Ebenso kann der Nachweis der Bevollmächtigung am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden.

Ein entsprechendes Formular zur Erteilung von Vollmachten, welches die Aktionäre verwenden können, befindet sich auf der Eintrittskarte, die den Aktionären übersendet wird. Auf Anforderung wird das Vollmachtenformular auch von der Gesellschaft übersandt.

Rechte der Aktionäre

Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber des Mindestbesitzes an Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Verlangen halten.

Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung, also bis zum **18. Juli 2023 24:00 Uhr** zugehen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der RICH Aktiengesellschaft zu richten. Das Verlangen kann an die nachfolgende Adresse gerichtet werden:

**RICH Aktiengesellschaft
Leopoldstr. 83
80802 München**

Gegenanträge/Wahlvorschläge

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, zu den Punkten der Tagesordnung Gegenanträge zu stellen bzw. Wahlvorschläge zu machen.

Die Gesellschaft wird Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter <http://www.richprosecco.com> über den Link "Investor Relations" zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum **28. Juli 2023, 24:00 Uhr** der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und / oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an nachfolgende Adresse übersandt hat:

**RICH Aktiengesellschaft
Leopoldstr. 83
80802 München
Fax: + 49 (0)89 2323726899
E-Mail: customercare@richprosecco.com**

Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Begründung braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärserschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags nachzuweisen.

Diese Regelungen gelten für Wahlvorschläge der Aktionäre sinngemäß. Wahlvorschläge müssen allerdings nicht begründet werden. Wahlvorschläge müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Wahlvorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthält.

Auskunftsrecht

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen. Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der Satzung kann der Vorsitzende der Hauptversammlung das Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

Ausgelegte Unterlagen

Zur Einsicht der Aktionäre liegen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Hauptversammlungseinladung an in den Geschäftsräumen der RICH Aktiengesellschaft, Leopoldstr. 83, 80802 München sowie in der Hauptversammlung selbst aus:

- Der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022,
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022,
- diese Hauptversammlungseinladung (inklusive Angaben zu Gesamtzahl Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung).

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 50.700.000 auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

München, im Juli 2023

RICH Aktiengesellschaft

Der Vorstand